

**Absender
Stadtratsfraktion Freie Wählergemeinschaft
Bergisch Gladbach**

Drucksachen-Nr.

0524/2010

öffentlich

Antrag

**der Fraktion,
Stadtratsfraktion Freie Wählergemeinschaft Bergisch Gladbach**

**zur Sitzung:
Infrastrukturausschuss am 28.10.2010**

Tagesordnungspunkt A 10.1

**Antrag der Stadtratsfraktion Freie Wählergemeinschaft Bergisch Gladbach
zur Vorbereitung der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplans
Abwasserwerk 2011**

Inhalt:

Der Antrag der Stadtratsfraktion Freie Wählergemeinschaft Bergisch Gladbach vom 02.09.2010 ist als Anlage beigefügt.

Der Antrag wurde zunächst für die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 30.09.2010 gestellt (Drucksachennummer 0477/2010), der Haupt- und Finanzausschuss verwies den Antrag zuständigkeitshalber in der Sitzung am 30.09.2010 an den Infrastrukturausschuss.

Zu den einzelnen Anträgen der Stadtratsfraktion Freie Wählergemeinschaft Bergisch Gladbach innerhalb des Gesamtantrags nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

- 1. „Wir beantragen, dass das Abwasserwerk im Wirtschaftsjahr 2011 die Investitionen um 15% verringert und der Investitionsplan um die entsprechende Zeit verlängert.“**
Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 7 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) i.V.m. § 53 Abs. 1a LWG NRW hat die Gemeinde und damit das Abwasserwerk der Stadt Bergisch Gladbach die zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung notwendigen Abwasseranlagen in angemessenen Zeiträumen zu planen, zu errichten, zu erweitern oder den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik anzupassen. Der Stand der öffentlichen

Abwasserbeseitigung sowie die zeitliche Abfolge und die geschätzten Kosten der zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht notwendigen Baumaßnahmen sind im Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) darzustellen. Das ABK ist in einem Intervall von sechs Jahren zu überarbeiten und der Oberen Wasserbehörde vorzulegen. Die Zustimmung zum ABK des zuständigen Ausschusses ist Bestandteil des ABK.

Das ABK des Abwasserwerkes der Stadt Bergisch Gladbach wurde letztmalig in 2007 fortgeschrieben und im zuständigen Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr am 08.11.2007 verabschiedet.

Wenn das Abwasserwerk vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 53 Abs. 3a Satz 3 LWG NRW den Nachweis nicht erbringt oder entgegen § 53 Abs. 4 und 5, § 53a LWG NRW seiner Verpflichtung zur Abwasserbeseitigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt handelt es ordnungswidrig.

Entsprechend dieser rechtlichen Rahmenbedingungen besteht für die Stadt Bergisch Gladbach und dementsprechend für das Abwasserwerk kein Handlungsspielraum in eigener Entscheidung inhaltlich, wie auch zeitlich vom ABK abzuweichen.

Die Investitionen des Abwasserwerkes für das Wirtschaftsjahr 2011 stellen einen Ausschnitt des gültigen Abwasserbeseitigungskonzeptes dar und spiegeln die Einhaltung der gesetzlichen Forderung aus dem LWG NRW wieder.

Gemäß gültigen ABK sind für das Jahr 2011 rd. 19 Mio. € vorgesehen. Im Entwurf des Investitionsplans für den Wirtschaftsplan 2011 wurden von Seiten des Abwasserwerkes entgegen dem ABK nur 550 T€ eingestellt.

Auszug aus dem ABK für das Jahr 2011:

Ord.-Nr.	Maßnahme	[T€]
01.01.343	Kanalsanierung (RW/SW) Los 2.1	2.509
01.01.260	Kippemühle PA	7.437
01.01.247	Tulpenstraße RKB/RRB/Abkopplung A 20	9.041
	Summe	18.987

Entsprechend den Ausführungen wird empfohlen, dem Antrag in diesem Punkt nicht zu folgen.

2 „Ebenso möchten wir die Bewertung des Abwasserwerkes in der Kalkulation auf der Basis des aktuellen Anschaffungswertes und nicht nach dem Wiederbeschaffungswert der Investitionen. Durch diese Umstellung wird der Gebührenzahler fair behandelt, so wie es in den Bundesländern Bayern und Baden-Württemberg schon der Fall ist“

Die im Antrag dargestellte Änderung der Wertbasis der Güter des Anlagevermögens ist in der Gebührenkalkulation ausschließlich für die Kostenkomponente „kalkulatorische Abschreibungen“ maßgeblich. Die Abschreibungen zählen nach § 6 Abs. 2 Satz 4 KAG NRW zu den ansatzfähigen Kosten. In Nordrhein-Westfalen hat der Gesetzgeber die der Berechnung der Abschreibungen beizulegende Wertbasis nicht ausdrücklich geregelt, wie dieses – so auch richtigerweise im Antrag dargestellt – in anderen Bundesländern teilweise der Fall ist.

Hierbei handelt es sich allerdings nicht um ein Versäumnis des Gesetzgebers, sondern wie aus den Anmerkungen zum Gesetzgebungsverfahren sowie aus der ständigen Rechtsprechung ersichtlich ist, um die bewusste Schaffung einer Option für die gebührenerhebenden Gemeinden auf der Grundlage betriebswirtschaftlicher Kriterien.

Die im Antrag genannte „faire“ Behandlung des Gebührenzahlers bei der Wertbasis Anschaffungs-/Herstellungskosten impliziert, dass die derzeitige – zulässige – Berechnungsgrundlage auf Basis des Wiederbeschaffungszeitwertes „unfair“ ist. Das Begriffspaar „fair/unfair“ stellt bei gesetzlich zulässigen Alternativen letztlich eine subjektive, sachlich nicht belegbare Bewertung eines Sachverhaltes dar. Zur Objektivierung ist es sinnvoll, sich mit den Gründen der vom Gesetzgeber vorgesehenen Wahlmöglichkeit der Wertbasis auseinanderzusetzen.

Die Abschreibungen haben neben der Funktion der periodengerechten Kostenverteilung auch eine Finanzierungsfunktion, welche die Mittelbereitstellung für eine Ersatzbeschaffung der verbrauchten Güter des Anlagevermögens sicherstellen soll. Zweck des Ansatzes von Abschreibungen ist danach auch die Substanzerhaltung des Anlagevermögens, d.h. die Bereitstellung von Mitteln für die spätere Erneuerung der Anlagen.

Eine Abschreibung auf Basis der Anschaffungs-/Herstellungskosten führt hierbei zu einer nominalen Kapitalerhaltung, d.h. durch die Rückflüsse der Abschreibung in den Kanalbenutzungsgebühren wird bis zum Ende der Nutzungsdauer der ursprüngliche Nennwert der Anschaffungs-/Herstellungskosten erreicht. Eine Substanzerhaltung wird bei – üblicherweise – steigenden Preisen nicht erreicht, da eine Wiederbeschaffung mit den erzielten Abschreibungserlösen nicht möglich ist.

Die Abschreibung auf Basis der Wiederbeschaffungszeitwerte verfolgt hingegen durch die Berücksichtigung der i.d.R. inflationären Tendenzen das Ziel der Substanzerhaltung.

Das Ziel der Substanzerhaltung lässt sich neben einer betriebswirtschaftlichen Argumentation auch gesetzlich aus dem Haushaltsgrundsatz der stetigen Aufgabenerfüllung gemäß § 75 Abs. 1 GO herleiten.

Weiterhin ist zu beachten, dass der Landesgesetzgeber im Rahmen einer eingehenden Diskussion des Gesetzgebungsverfahrens die Zulassung der Abschreibung auf Basis des Wiederbeschaffungszeitwertes unter dem Ziel der Gewährleistung oder sogar der Steigerung der Eigenkapitalausstattung gesehen hat.

Nach der derzeitigen mehrheitlichen politischen Übereinkunft verbleibt der im handelsrechtlichen Jahresüberschuss des Abwasserwerkes enthaltene Differenzbetrag zwischen bilanziellen (Basis Anschaffungs-/Herstellungskosten) und kalkulatorischen Abschreibungen (Basis Wiederbeschaffungszeitwert) im Abwasserwerk und wird dem Eigenkapital (allg. Rücklage) zugeführt. Würde man die kalkulatorischen Abschreibungen auf Basis der Anschaffungs-/Herstellungskosten ansetzen, so wären diese betragsgleich zu den bilanziellen Abschreibungen, so dass sich hieraus keine Zuführung zum Eigenkapital mehr ergibt. Der im Antrag ebenfalls genannten Mahnung der Wirtschaftsprüfer, die Rücklagen seien zu stärken, könnte dann aus der Komponente Abschreibungserlöse nicht mehr entsprochen werden.

Eine alternative Zuführung zu den Rücklagen des Abwasserwerkes ergäbe sich aus den übrigen Komponenten des Jahresüberschusses (i.W. Differenz kalkulatorischer Zins/effektiver Zins für Darlehen). Diese sind aber derzeit vereinbarungsgemäß im Abführungsbetrag an den städtischen Haushalt enthalten, der dann geschmälert würde.

Der Abführungsbetrag an den städtischen Haushalt stellt eine wesentliche Finanzierungskomponente der Haushaltswirtschaft dar, für die bei Schmälerung derselben nur begrenzte (theoretische) Kompensationsmöglichkeiten bestehen. Auf die hierzu bereits erfolgten Diskussionen im Rahmen der Darstellung der Vorgaben zum Haushaltssicherungskonzept wird verwiesen.

Unter Berücksichtigung der o.a. Argumentation wird empfohlen, dem Antrag in diesem Punkt nicht zu folgen.

3 „Ferner regen wir an, die Resultate aus dem Gutachten über die Untersuchung der kostenrechnenden Einrichtungen des Fachbereiches 7, zu berücksichtigen.“

Unter Punkt 2.3.3.4 der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung der kostenrechnenden Einrichtungen durch die Kommunal- und Abwasserberatung NRW wurde bereits ein Optimierungspotential von rd. 200.000 €/a prognostiziert. Der Vorschlag beruhte gleichfalls auf einer Reduzierung der externen Ingenieurleistungen zu Gunsten einer Intensivierung der internen Projektbearbeitung.

Die umfangreichen Vorschläge aus dem Gutachten der Kommunal- und Abwasserberatung NRW befinden sich z.Zt. noch in der Untersuchung.

Es ist beabsichtigt, die Ergebnisse und Vorschläge den Gremien in einem der ersten Ausschüsse 2011 zu präsentieren.